

nisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck voll zusammenzuarbeiten;

18. *unterstreicht* die Feststellung des Generalsekretärs, wonach die entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region die uneingeschränkte Kooperation der Regierung der Republik Kroatien ist, deren Aufgabe es ist, die örtliche Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Wiedereingliederung der Bevölkerung der Region Bestand haben kann und daß der Prozeß der Aussöhnung und Rückkehr unumkehrbar ist;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 24. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juli 1997 betreffend die Ernennung von William Walker (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Übergangsdirektor der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁸⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3818. Sitzung am 18. September 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁷:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien keine wesentlichen Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen und Aufgaben erzielt hat, die der Schlüssel für die Übertragung der Exekutivgewalt über die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien an die Republik Kroatien sind, wie in seiner Resolution 1120 (1997) und dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² festgestellt wurde.

In diesem Zusammenhang fordert der Rat die kroatische Regierung auf, ihre Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen und umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen: alle administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr aller Vertriebenen in beide Richtungen sowie der Rückkehr der Flüchtlinge

entgegenstellen; die Sicherheit und die sozialen und wirtschaftlichen Zukunftsaussichten aller Rückkehrer sicherzustellen, namentlich ihre Eigentumsrechte; wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Drangsalierung von Rückkehrern zu verhindern; Maßnahmen zur Einrichtung funktionierender Kommunalverwaltungen durchzuführen; die regelmäßige Auszahlung von Leistungen an alle Renten- und Sozialhilfeempfänger sicherzustellen und in der Region Außenstellen der kroatischen Rentenversicherung zu eröffnen; die fortschreitende wirtschaftliche Wiedereingliederung sicherzustellen; ein landesweites öffentliches Programm zur nationalen Aussöhnung einzuleiten und Angriffe der Medien gegen ethnische Gruppen zu unterbinden; das Amnestiegesetz vollinhaltlich und fair umzusetzen und uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu kooperieren. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat von den Informationen Kenntnis, die die kroatische Regierung kürzlich bereitgestellt hat, was die von ihr beabsichtigten Schritte zur Behandlung einiger dieser Fragen betrifft, und fordert die kroatische Regierung nachdrücklich auf, diese Schritte unverzüglich zu ergreifen.

Der Rat betont, daß die rasche Vollendung der beschriebenen Aufgaben sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷, den Abkommen zwischen der kroatischen Regierung und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und dem Schreiben der kroatischen Regierung vom 13. Januar 1997⁶⁴ durch die kroatische Regierung dafür ausschlaggebend sein werden, wie rasch weitere Zivilverwaltungsbefugnisse an die kroatische Regierung übertragen werden und welche weiteren Beschlüsse der Rat fassen wird. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, und sieht mit Interesse dem Bericht des Generalsekretärs entgegen, der gemäß seiner Resolution 1120 (1997) spätestens am 6. Oktober 1997 vorzulegen ist."

Auf seiner 3824. Sitzung am 20. Oktober 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1997/767)"⁸⁸.

⁸⁵ S/1997/579.

⁸⁶ S/1997/578.

⁸⁷ S/PRST/1997/45.

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.